



**BAUINITIATIVE**  
WIR BAUEN BURGENLÄNDISCH



**PARTNERSCHAFT**

# INHALTSVERZEICHNIS

I. Zielsetzungen	Seite 1
II. Rahmenbedingungen	Seite 1
III. Öffentliche und private Auftraggeber	Seite 2
A) Öffentliche Auftraggeber	Seite 2
B) Private Partner / Auftraggeber	Seite 7
IV. Information der Öffentlichkeit	Seite 10
V. Gültigkeit und Inkrafttreten	Seite 11
VI. Teilnahmeerklärung	Seite 12

## I. Zielsetzungen

(1) Die Bauinitiative „**Wir bauen burgenländisch!**“ soll für mehr Fairness am Arbeitsmarkt und in der Baubranche sorgen. Ziel ist es, bei Auftragsvergaben der öffentlichen Hand einerseits und der teilnehmenden Partner aus der Privatwirtschaft andererseits im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten

- ✓ heimische Betriebe noch stärker zu unterstützen,
- ✓ unlautere Konkurrenz einzudämmen,
- ✓ Lohn- und Sozialdumping zu unterbinden sowie
- ✓ die Arbeitslosigkeit im Burgenland zu senken.

(2) Durch die Kooperation und Partnerschaft zwischen dem Land Burgenland und der teilnehmenden öffentlichen, sowie privaten Unternehmen soll im Rahmen und nach Maßgabe der EU-rechtlichen Vorgaben und unter Einhaltung des Vergaberegimes eine Stärkung des regionalen burgenländischen Arbeitsmarktes bewirkt werden, damit Wertschöpfung, Arbeit und Geld im Burgenland bleiben.

## II. Rahmenbedingungen

(1) Angestrebtes Ziel dieser Bauinitiative ist es, dass die Partner – private wie auch öffentliche Auftraggeber – die im Punkt I. festgelegten Zielvorgaben in ihrem jeweiligen Einflussbereich für verbindlich erklären und sich den im Folgenden dargestellten Rahmenbedingungen und Vorgaben unterwerfen und erklären, diese strikt einzuhalten.

- (2) Da einerseits Partner aus dem öffentlichen bzw. öffentlichkeitsnahen Bereich, aber auch aus der Privatwirtschaft angesprochen werden, wird in der Folge zwischen öffentlichen und privaten Auftraggebern differenziert.

### III. Öffentliche und private Auftraggeber

- (1) Konkret vereinbaren die Partner die Bindung an folgende Vorgangsweise:

#### A) Öffentliche Auftraggeber:

Grundsätzlich sind Aufträge öffentlicher Auftraggeber, die dem Vergaberegime unterliegen, im Rahmen der faktischen und rechtlichen Vorgaben entweder als

1. **Direktvergabe**
2. **Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung** oder
3. bei Bauaufträgen bis zu einem Wert von € 1,- Mio. im **nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung**

wie folgt zu vergeben:

1. Bei der **Direktvergabe** von Aufträgen bis zu einem Wert von € 100.000,- (exkl. USt.) kann die Leistung direkt an ein geeignetes, aber ansonsten vom Auftraggeber frei gewähltes Unternehmen vergeben werden, ohne dass die Erstellung von Ausschreibungsunterlagen zwingend vorgesehen ist.

1.1. Die teilnehmenden Partner erklären, bei Auftragsvergaben bis zu einem Wert von € 100.000,- im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit die Direktvergabe zu wählen und dabei folgende **Kriterien** einzuhalten bzw. folgende **Auflagen** zu erteilen:

- a) Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Schutz vor Lohn- und Sozialdumping (Einhaltung kollektiv-vertraglicher Mindestlöhne). Bei Verstoß ist eine Vertragsstrafe vorzusehen und ist das Unternehmen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben bei weiteren Verfahren auszuschließen.
- b) Überblick über den Beschäftigtenstand des Unternehmens durch Bekanntgabe der Anzahl der ArbeiterInnen, der Lehrlinge, der ArbeiterInnen über 45 Jahre und der Teilzeitkräfte.
- c) Subunternehmer und Arbeitskräfte – Überlasser dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers herangezogen werden und sind namentlich im Voraus anzuführen.

Für allfällige arbeits- und sozialrechtliche Verstöße der Subunternehmer und Arbeitskräfte-Überlasser wird dem Auftragnehmer ebenfalls eine Vertragsstrafe auferlegt und sind diese bei weiteren Vergaben im Rahmen der rechtlichen Vorgaben auszuschließen.

- d) Rücktrittsrecht bzw. außerordentliche Kündigung des Vertrages bei Verstoß des Auftragnehmers gegen arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften.
- e) Zur Sicherstellung der fachlichen Qualifikation der namentlich zu nennenden MitarbeiterInnen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber jederzeit auf dessen Verlangen einen Nachweis darüber vorzulegen.

f) Sicherstellung, dass sämtliche verwendete Bauprodukte den jeweiligen anerkannten Regeln der Technik und der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten (EU-BauPVO) entsprechen. Diese Bauprodukte sind im Angebot aufzulisten. Verstöße dagegen sind mit Vertragsstrafe zu ahnden.

g) Unternehmen, die Lehrlinge und ältere ArbeitnehmerInnen (45+) beschäftigen, sollen verstärkt berücksichtigt werden.

2. Bei der Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von € 130.000,- (Lieferleistungen, Dienstleistungen), bzw. € 500.000,- (Bauaufträge), jeweils exkl. USt., kann das Verfahren der Direktvergabe mit vorheriger **Bekanntmachung** zur Anwendung kommen. Der Auftraggeber hat dabei von einer frei gewählten Anzahl von geeigneten Unternehmen nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung formell Angebote einzuholen.

2.1. Die teilnehmenden Partner erklären, bei Auftragsvergaben bis zu einem Wert von € 130.000,- bzw. € 500.000,-, im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit die Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung zu wählen und dabei folgende **Kriterien** einzuhalten bzw. folgende **Auflagen** zu erteilen:

a) Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Schutz vor Lohn- und Sozialdumping (Einhaltung kollektiv-vertraglicher Mindestlöhne). Bei Verstoß ist eine Vertragsstrafe vorzusehen und ist das Unternehmen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben bei weiteren Verfahren auszuschließen.

b) Überblick über den Beschäftigtenstand des Unternehmens durch Bekanntgabe der Anzahl der ArbeiterInnen, der Lehrlinge, der ArbeiterInnen über 45 Jahre und der Teilzeitkräfte.

c) Subunternehmer und Arbeitskräfte – Überlasser dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers herangezogen werden und sind namentlich im Voraus anzuführen.

Für allfällige arbeits- und sozialrechtliche Verstöße der Subunternehmer und Arbeitskräfte-Überlasser wird dem Auftragnehmer ebenfalls eine Vertragsstrafe auferlegt und sind diese bei weiteren Vergaben im Rahmen der rechtlichen Vorgaben auszuschließen.

d) Rücktrittsrecht bzw. außerordentliche Kündigung des Vertrages bei Verstoß des Auftragnehmers gegen arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften.

e) Zur Sicherstellung der fachlichen Qualifikation der namentlich zu nennenden MitarbeiterInnen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber jederzeit auf dessen Verlangen einen Nachweis darüber vorzulegen.

g) Sicherstellung, dass sämtliche verwendete Bauprodukte den jeweiligen anerkannten Regeln der Technik und der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten (EU-BauPVO) entsprechen.

Diese Bauprodukte sind im Angebot aufzulisten. Verstöße dagegen sind mit Vertragsstrafe zu ahnden.

h) Unternehmen, die Lehrlinge und ältere ArbeitnehmerInnen (45+) beschäftigen, sollen verstärkt berücksichtigt werden.

3. Bei größeren Bauaufträgen unter einem Wert von € 1,- Mio. (exkl. USt.) kann das sogenannte nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung zur Anwendung kommen. Der Auftraggeber muss hierbei mindestens drei befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zur Abgabe von Angeboten auffordern.

3.1. Bei Bauaufträgen im Bereich zwischen einem Wert von € 100.000,- bis zu einem Wert von € 1,-Mio. erklären die Partner im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit das **nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung** zu wählen und dabei folgende Kriterien einzuhalten bzw. folgende Auflagen zu erteilen:

- a) Die Einladung zur Teilnahme an diesem deutlich komplexeren Vergabeverfahren (sog. „Aufforderung zur Angebotsabgabe“) hat an mindestens drei befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu erfolgen.
- b) Der Nachweis der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit muss spätestens zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Angebotsabgabe vorliegen.
- c) Die Benennung von Subunternehmern und Arbeitskräfte-Überlassern sowie die Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen (auch für Subunternehmer und Arbeitskräfte-Überlasser) sind in der Aufforderung festzuschreiben.

d) Zusätzlich sind Erklärungen

- ✓ zum Beschäftigtenstand
- ✓ zu Zulieferbetrieben
- ✓ der Verwendung von Bauprodukten abzufragen.

e) Im (Bau)vertrag selbst sind Klauseln zu vereinbaren, die der Intention der Vorgaben beim Verfahren unter € 100.000,- entsprechen:

- ✓ Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen unter Androhung einer Vertragsstrafe bei Verstoß.
- ✓ Sicherstellung der fachlichen Qualifikation der namentlich zu nennenden MitarbeiterInnen mittels vorzulegendem Nachweis an den Auftraggeber.
- ✓ Vertragsklausel im Hinblick auf die Sicherstellung der Verwendung der vereinbarten Bauprodukte unter Androhung einer Vertragsstrafe bei Verstoß.

## **B) Private Partner/Auftraggeber**

1. Es wird festgehalten, dass die privaten Partner dieser Bauinitiative, die nicht öffentlicher Auftraggeber ex lege sind bzw. nicht im Rahmen von direkten oder indirekten Beteiligungen dem Vergaberegime unterliegen, nicht an die Vorgaben der europarechtlichen Grundsätze, Richtlinien und an das Bundesvergabegesetz 2006 idgF bzw. die SchwellenwerteVO 2013 gebunden sind.

2. Diesen Auftraggebern steht es daher rechtlich frei, wem und nach welchen Kriterien sie Aufträge erteilen. Die Partner dieser Bauinitiative erklären jedoch im Bewusstsein dessen ausdrücklich, sich den folgenden Vorgaben /Kriterien in Form einer Selbstbindung zu unterwerfen:

- a) Vorrangige Beauftragung burgenländischer Unternehmen.
  
- b) Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Schutz vor Lohn- und Sozialdumping (Einhaltung kollektiv-vertraglicher Mindestlöhne). Bei Verstoß ist eine Vertragsstrafe vorzusehen und ist das Unternehmen bei weiteren Aufträgen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben auszuschließen.
  
- c) Überblick über den Beschäftigtenstand des Unternehmens durch Bekanntgabe der Anzahl der ArbeiterInnen, Lehrlinge, ArbeiterInnen über 45 Jahre und Teilzeitkräfte.
  
- d) Subunternehmer und Arbeitskräfte – Überlasser dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers herangezogen werden und sind namentlich im Voraus anzuführen.

Für allfällige arbeits- und sozialrechtliche Verstöße der Subunternehmer und Arbeitskräfte-Überlasser wird dem Auftragnehmer ebenfalls eine Vertragsstrafe auferlegt und sind diese bei weiteren Vergaben im Rahmen der rechtlichen Vorgaben auszuschließen.

- e) Rücktrittsrecht bzw. außerordentliche Kündigung des Vertrages bei Verstoß des Auftragnehmers gegen arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften.

- f) Zur Sicherstellung der fachlichen Qualifikation der namentlich zu nennenden MitarbeiterInnen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber jederzeit auf dessen Verlangen einen Nachweis darüber vorzulegen.
  
- g) Sicherstellung, dass sämtliche verwendete Bauprodukte den jeweiligen anerkannten Regeln der Technik und der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten (EU-BauPVO) entsprechen. Diese Bauprodukte sind im Angebot aufzulisten. Verstöße dagegen sind mit Vertragsstrafe zu ahnden.
  
- h) Unternehmen, die Lehrlinge und ältere ArbeitnehmerInnen (45+) beschäftigen, sollen verstärkt berücksichtigt werden.

#### **IV. Information der Öffentlichkeit**

- (1) Die Information der Öffentlichkeit über die zentralen Themen dieses Bereichs ist eine wichtige Voraussetzung für die gemeinsame Zielerreichung dieser Bauinitiative.
- (2) Im Rahmen der Anwendung und Umsetzung der Bauinitiative werden die unterzeichneten Partner wechselseitig das bei ihnen vorhandene Wissen bzw. die vorhandenen Ressourcen nutzen und zur Verfügung stellen.
- (3) Um den teilnehmenden Partnern die Möglichkeit zu geben, sich in der Öffentlichkeit als „best practice“ zu präsentieren, wird seitens des Landes Burgenland auf der landeseigenen Homepage „burgenland.at“ unter dem Navigationspunkt „Bürgerinformation“ die gegenständliche Vereinbarung online gestellt und die teilnehmenden Partner, ebenfalls online, präsentiert.
- (4) Der jeweilige teilnehmende Partner stimmt dieser Veröffentlichung zu und erteilt ebenso seine Zustimmung, dass die Inhalte stets aktualisiert werden und im Falle der Nichteinhaltung eine Streichung aus der Homepage erfolgt.

## V. Gültigkeit und Inkrafttreten

- (1) Die Bauinitiative „**Wir bauen burgenländisch!**“ wird mit Unterschrift des Landes Burgenland für dieses verbindlich und tritt für die teilnehmenden Partner ab deren rechtswirksamer Unterfertigung in Kraft.
- (2) Die Partnerschaft bleibt auch dann aufrecht und die Verpflichtungen sind seitens der verbleibenden Partner auch dann einzuhalten, wenn sich die Zahl der teilnehmenden Partner verringert.
- (3) Neue Partner, die sich an der gegenständlichen Bauinitiative beteiligen und sich den Bestimmungen unterwerfen, sind von den Partnern jederzeit mit Wohlwollen aufzunehmen.

Eisenstadt, am

Für das Land Burgenland:

# Teilnahmeerklärung

**Partner:**

**Name:**

**Adresse:**

**vertreten durch:**

**Unterschriftenblatt:**

**Eingangsvermerk des Landes Burgenland:**